

Todes = Urtheil

Einer ledigen Mannsperson,

Namens:

Joseph St.

Ben 30. Jahr alt,

Zu Mackendorf unweit Egenburg in Niederösterreich
gebürtig,

Catholischer Religion;

Welches in Folge der über die bey dem allhiefig
Kaiserl. Königl. Stadt- und Landgericht mit ih-
me wegen begangenen Diebstählen abgeführte Cri-
minal-Verfahung geschöpft- und von einer hohen
Landesfürstlich = Niederösterreichischen Regierung
bestättigten Erkenntnuß heut den 23stem

May 1766. allhier in Wien vollzo-
gen wird.

Im

Inhalt seines Verbrechens:

S ist dieser Delinquent, ein vorhin gewesener Hausknecht, bereits ehedessen zu 6. verschiedenenmalen allhier gefänglich innen gelegen, und da er die zwey ersterenmale Anno 1757. der ihm damalen gemachten Zumuthungen halber nicht zu überweisen ware, solch beedemal des Arrests wiederum frey entlassen, das drittemal hingegen An. 1759. wegen falscher Brandsteuer-sammlung auf 4. Wochen in Band und Eisen in das allhiefige Zucht- und Arbeitshaus verschaffet, und sohin in sein Geburtsort abgeschoben, desgleichen auch das viertemal An. 1760. wegen Zurückkehrung von dem Schub abermal in das Arbeitshaus gestellet, und unter Bedrohung des Bannats durch Particularschub an sein Geburtsort beförderet, dann das fünftemal eben An. 1760. wegen abermaliger Revertirung, und einiger auf der Landstrafz allhier seinem Aufenthaltsgewer nach und nach diebischer Weise enttragenen, sohin aber gerichtlich wieder zurückgestellten im Werth pr. 19. fl. beschwornen Fahrnussen neuerdings in das allhiefige Zucht- und Arbeitshaus abgegeben, daselbst mit 15. Karbatschstreichen gezüchtigt, und von dannen mittelst des Wassertransport in das Bannat abgeschicket zu werden verordnet, nachmals aber aus allerhöchster Gnade von dem Bannatschub wiederum verschonet, und nochmalen in sein Geburtsort abgeschoben, und endlichen das sechstemal An. 1761. mehrmalen wegen frevelhafter Zurückkehrung, und eines in der Josephstadt in seinem gehabten Aufenthaltsort begangenen, auf 61. fl. 47. kr. eidlich angeschlagenen Diebstahls über die diesfällig beschehene Restitutiones, und Schadensnachrichten, auf 1. Jahr lang in Band und Eisen in den allhiefigen Stadtgraben zur Arbeit verschaffet, nach vollstreckt solch seiner wegen mittlerweile
aus

aus dem Gnadenstockhaus versuchten Entweichung auf 3. Monat verlängerten Strafzeit aber den 9. May 1763. in das Bannat zu seinem daselbstig lebenslänglichen Aufenthalt, und eigener Nahrungserwerbung wirklich abgeschicket worden.

Allein alle diese mit ihm St. gerichtlich vorgenommene Verfah- und Bestrafungen haben bey ihm nichts gefruchtet, sondern er ist nach seiner in dem Bannat erhaltenen letzteren Freyheit auch von dannen gar bald wieder vermessenlich herauf nach Wien zurückgekehret, und seiner eigenen gütig abgelegten Bekanntschaft nach, neuerdings theils allhier, theils in denen hiesigen Gegenden auf dem Lande immer dem müßigen Betlen und Stehlen nachgegangen. Wie dann Delinquent insonderheit eben durchgehends selbst geständig, und durch eingeholt eidliche Erkundigungen bestättiget worden ist, daß er während solch seiner letzteren Freyheit erstens allhier zu Maria Hülff einer ihm bekannt gewesenen Ländlerin, die er in solch seiner diebischen Absicht vorläufig schon öfters heimgesuchet, im Junio vorigen Jahrs 1763. Nachmittags, da nur allein derselben Tochter zu Haus ware, nach Hindanschickung erstbenannter Ländlerstochter um eine halbe Bier, mittelst Aufsperrung eines Kastens mit dem ihm wissentlich auf solchen in der Höhe gelegenen hierzu gehörigen Schlüssel, an Geld und Geldeswerth einen Betrag pr. 32. fl. 3. kr. nicht minder zwentens zwischen den 1. und 2. Julii darauf, als in der Nacht vor dem Maria Heimsuchungsfesttag zu Oberlaa einigen Schustersleuten, bey denen er damals eine kurze Zeit in Aufenthalt sich befunden, bey einem Lampenlichte, welches er eigends zu solchem Ende unter einem anderen scheinheilich falschen Vorwande Tags vorhero sich beygeschaffet, eben aus einem Kasten, woran der Schlüssel gesteckt, an baaren Geld und anderen Fahrnussen 42. fl. 31. kr. und endlichen drittens am St. Annatag, den 26. besagten Monats Julii, Frühe zu Hütteldorf einigen Hauerleuten, bey welchen er damals gleichfalls

falls durch etwelche wenige Tage sich aufgehalten, in Abwesenheit des Hauswirths und dessen Eheweibs desselben zu Haus befindlich gewesen: alt erlebte Schwiegereltern und Schwägerinn unter verschieden: arglistigen Vorwänden ebenfalls ausgeschicket, und dann mittelst gewaltsamer Aufsprenzung eines Geldkastels mit einem Stemmeisen, am baaren Geld 92. fl. 26. kr. entfremdet, sich anmit flüchtig gemacht, und also durch sothane drey Diebstähle denen diesfällig: verlustigten Partheyen, zumalen auch denenelben hievon nichts mehr hat zurückgestellet, oder in andere Wege vergütet werden können, einen noch wirklich erleidenden Schaden in Summa pr. 167. fl. verursacht habe.

Inhalt seines Urtheils.

Darumen gesagt, und solle dieser Joseph St. vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und daselbst mit dem Strang von dem Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Straf, andern aber seines gleichen zum erspieglenden Exempel und Abscheu.

So sey seiner armen Seele gnädig und barmhertzig!

